



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
WIEN  
Vienna University of Technology

# Plagiate bei Abschlussarbeiten aus studienrechtlicher Sicht

---

## Bachelorarbeit

ausgeführt zur Erlangung des akademischen Grades  
*Bachelor of Science* (BSc)  
unter der Leitung von

**Ass.-Prof. Mag. Dr. Markus Haslinger**  
am Fachbereich Rechtswissenschaften (E 280/1)

eingereicht an der Fakultät für Informatik von

**Florian Taus**

0627918 (E 033 534)  
Sommersemester 2011

# Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	II
Abkürzungsverzeichnis.....	III
1 Einleitung .....	1
2 Allgemeines über Abschlussarbeiten.....	1
2.1 Bachelorarbeiten .....	1
2.2 Diplom- und Masterarbeiten.....	2
2.3 Dissertationen .....	2
2.4 Wissenschaftliches Arbeiten bei Abschlussarbeiten .....	3
2.4.1 Regeln von Seiten des Gesetzgebers .....	3
2.4.2 Regeln von Seiten der Universität.....	3
3 Plagiate und Urheberrecht .....	3
3.1 Zitate im Urheberrecht.....	3
3.1.1 „Kleines“ Zitat (§ 46 Z 1 UrhG) .....	3
3.1.2 „Großes“ Zitat (§ 46 Z 2 UrhG) .....	4
3.1.3 Zitierweise .....	4
3.2 Arten von Plagiaten .....	5
3.2.1 Selbstplagiate .....	5
3.2.2 Fremdplagiate .....	5
4 Studienrechtliche Konsequenzen .....	5
4.1 Der Begriff der Erschleichung.....	6
4.2 Nichtigkeitsklärung der Beurteilung (§ 74 UG).....	7
4.3 Widerruf verliehener akademischer Grade (§ 89 UG) .....	7
4.3.1 Konsequenzen des Widerrufs .....	7
4.4 Aufhebung des Verleihungsbescheides nach dem AVG.....	8
4.4.1 Exkurs: Prüfungen – Bescheid oder Gutachten?.....	8
4.4.2 Wiederaufnahme (§ 69 Abs 1 AVG) .....	8
4.4.3 Aufhebung (§ 68 AVG).....	8
4.5 Zusammenfassung.....	9
5 Conclusio.....	9
Literaturverzeichnis.....	11
Kommentare.....	11
Online-Quellen.....	11
Judikaturverzeichnis.....	12
Oberster Gerichtshof.....	12
Verfassungsgerichtshof .....	12
Verwaltungsgerichtshof.....	12

## Abkürzungsverzeichnis

aA	anderer Ansicht
Abs	Absatz
AHStG	Bundesgesetz vom 15. Juli 1966 über die Studien an den wissenschaftlichen Hochschulen (Allgemeines Hochschul-Studiengesetz), BGBl 177 (außer Kraft)
Anm	Anmerkung
Art	Artikel
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl 51 (WV)
BGBl	Bundesgesetzblatt
BlgNR	Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrats
BMWF	Bundesminister für Wissenschaft und Forschung
bzw	beziehungsweise
dh	das heißt
EGVG	Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008, BGBl I 87 (WV)
ErIRV	Erläuterungen zur Regierungsvorlage
ff	und folgende
gem	gemäß
GP	Gesetzgebungsperiode
GV NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
Hg	Herausgeber
hL	herrschende Lehre
idS	in diesem Sinne
iS	im Sinne
iVm	in Verbindung mit
leg cit	legis citatæ
Lfg	Lieferung
mE	meines Erachtens
mwN	mit weiteren Nachweisen
nrwHG	Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz), GV NRW 2006 S 474
OGH	Oberster Gerichtshof
Rn	Randnummer
Rz	Randzahl
StGB	Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch), BGBl 60
stRsp	ständige Rechtsprechung
SZ	Entscheidungen des österreichischen Obersten Gerichtshofes in Zivilsachen (Sammlung Zivilsachen)
Tz	Textzahl
ua	und andere
UG	Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBl I 120

---

UniStG	Bundesgesetz über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz), BGBl I 48/1997 (mit Ausnahme des § 44 außer Kraft)
UrhG	Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz), BGBl 111/1936
va	vor allem
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VfSlg	Sammlung der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes, Neue Folge
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
VwSlg	Sammlung der Erkenntnisse und wichtigen Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofes
WV	Wiederverlautbarung
Z	Ziffer
zfhr	Zeitschrift für Hochschulrecht, Hochschulmanagement und Hochschulpolitik

# 1 Einleitung

Plagiate bei Abschlussarbeiten sind in aller Munde. In Deutschland musste vor Kurzem Verteidigungsminister Karl-Theodor zu Guttenberg zurücktreten, nachdem in seiner gesamten Doktorarbeit Plagiate gefunden wurden.<sup>1</sup> Obendrein werden derzeit die Dissertation des von Österreich entsandten EU-Kommissars für Regionalpolitik, Johannes Hahn,<sup>2</sup> und die Diplomarbeit des früheren Finanzministers Karl-Heinz Grasser geprüft. Auch an der deutschen Vizepräsidentin des Europäischen Parlaments, Silvana Koch-Mehrin, wurde Kritik wegen ihrer abgeschriebenen Doktorarbeit geübt, die Universität Heidelberg erkannte ihr den Dokortitel ab und sie musste ihr Amt niederlegen.<sup>3</sup>

Angesichts dieser Fälle stellen sich natürlich Fragen über studien- und urheberrechtliche Konsequenzen bei Verletzung der Regeln über die wissenschaftliche Praxis. Diese Fragen sollen in der vorliegenden Arbeit beantwortet werden.

## 2 Allgemeines über Abschlussarbeiten

Eine Abschlussarbeit iS dieser Abhandlung ist eine Arbeit, die im Allgemeinen gegen Ende eines Studiums verfasst wird und Voraussetzung für den Studienabschluss ist. Nach den Regelungen des UG sind das Bachelorarbeiten (§ 80), Diplom- und Masterarbeiten (§ 81) sowie Dissertationen (§ 82). Das UG sieht für künstlerische Studien noch künstlerische Diplom- und Masterarbeiten vor (§ 83), diese entsprechen in Bezug auf studienrechtliche Bestimmungen im Wesentlichen den Diplom- und Masterarbeiten und werden daher nicht gesondert behandelt.

### 2.1 Bachelorarbeiten

Bachelorarbeiten sind gem § 51 Abs 2 Z 7 UG im Rahmen von Lehrveranstaltungen anzufertigende eigenständige schriftliche Arbeiten. Bei der Einführung der Bachelorstudien (damals noch als Bakkalaureatsstudien) mit der UniStG-Novelle 1997<sup>4</sup> wurde das eigenständige schriftliche Arbeiten mit wissenschaftlichen Methoden als ein wichtiges Element der wissenschaftlichen Berufsvorbildung gesehen<sup>5</sup>.

Nach *Perthold-Stoitzner* lassen sich Bachelorarbeiten zwar nicht zwingend in die Kategorie „wissenschaftliche Arbeiten“ einordnen, aber auch die Regelungen des UG über Prüfungen seien nicht ohne weiteres anwendbar.<sup>6</sup> So seien Bachelorarbeiten nicht als Prüfungen anzusehen und bei negativer Beurteilung beliebig oft wiederholbar.<sup>7</sup> Diese Meinung, Bachelorarbeiten als Leistungen sui generis einzuordnen, ist nicht zu teilen, ergibt sich doch direkt aus der Regelung des § 80 Abs 1, dass Bachelorarbeiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzufassen sind. Bei der Einführung der Bakkalaureatsstudien wurde in den ErlRV ausdrück-

---

<sup>1</sup> Vgl Uni wirft Guttenberg vorsätzliche Täuschung vor, derStandard.at 06.05.2011.

<sup>2</sup> Vgl Plagiatsjäger machen mobil, derStandard.at 07.03.2011.

<sup>3</sup> Vgl Koch-Mehrin tritt von allen Ämtern zurück, derStandard.at 11.05.2011, Koch-Mehrin beginnt Rückzug, derStandard.at 26.06.2011.

<sup>4</sup> BGBl I 167.

<sup>5</sup> Vgl ErlRV 1997 BlgNR 20. GP, 14.

<sup>6</sup> Vgl *Perthold-Stoitzner* in *Mayer*, UG 2.00 Tz 1.2 f zu § 80.

<sup>7</sup> Vgl *Perthold-Stoitzner* in *Mayer*, UG 2.00 Tz 1.3 zu § 80

lich auf diese Art der Abfassung hingewiesen, da die Abfassung nach Ende der Lehrveranstaltung zu Studienverzögerungen führt.<sup>8</sup> Das UG selbst unterstützt im § 72 diese Auslegung, regelt es doch die Beurteilung der Studienleistung einerseits durch Prüfungen und andererseits durch wissenschaftliche Arbeiten. Bei letzteren finden sich in der Klammer aber nur Diplom- bzw Masterarbeiten und Dissertationen.

Vielmehr teilt daher mE die Bachelorarbeit das Schicksal der Lehrveranstaltung, in deren Rahmen sie verfasst wird, sohin spricht nichts gegen die Anwendung der Regelungen über Prüfungen<sup>9</sup> – auch wenn sich die Bestimmung in einem Abschnitt mit Diplom- bzw Masterarbeiten und Dissertationen findet, was aufgrund der Ähnlichkeit der Arbeiten und der offensichtlichen Gemeinsamkeiten nicht verwundert.

Gesondert hingewiesen hat der Gesetzgeber in § 80 Abs 2 UG auf die Regelungen des UrhG<sup>10</sup>, damit wollte er wohl nochmals das Erfordernis der Eigenständigkeit von Bachelorarbeiten betonen und die urheberrechtlichen Regeln für Zitate explizit als verbindlich erklären.<sup>11</sup>

## 2.2 Diplom- und Masterarbeiten

Nach der Bestimmung des § 51 Abs 2 Z 8 UG sind Diplom- und Masterarbeiten wissenschaftliche Arbeiten in den Diplom- und Masterstudien, die die Befähigung nachweisen sollen, wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Beim Beschluss des UniStG wurden sie als erste wissenschaftliche Arbeit der Studierenden angesehen, mit dem Ziel, die Kenntnis der Verwendung der jeweiligen wissenschaftlichen Methoden nachzuweisen.<sup>12</sup> Außerdem findet sich wieder der Verweis auf das UrhG (§ 81 Abs 4 UG).

In bestimmten („besonders berufsorientierten“) Studien<sup>13</sup> ist es zudem möglich, statt einer Diplom-/Masterarbeit einen gleichwertigen Nachweis zu erbringen (§ 81 Abs 1 Satz 2), der Gesetzgeber hatte bei der Beschlussfassung dieser Regelung im UniStG etwa die Abfassung mehrerer Seminararbeiten im Sinne.<sup>14</sup> Lediglich die früher im Studium der Rechtswissenschaften zum Teil gehandhabte Praxis der Ablegung einer Klausur als „Ersatz“ für die Diplomarbeit wurde dabei abgeschafft.<sup>15</sup>

## 2.3 Dissertationen

Dissertationen sollen – im Gegensatz zu Bachelor- sowie Diplom- und Masterarbeiten – den Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen erbringen (§ 51 Abs 2 Z 13 UG). Auch für Doktorarbeiten normiert der Gesetzgeber in § 82 Abs 2 wieder den obligatorischen Hinweis auf das Urheberrecht.

---

<sup>8</sup> Vgl ErIRV 1997 BlgNR 20. GP, 14.

<sup>9</sup> IdS werden die Bestimmungen auch von den meisten Universitäten verstanden.

<sup>10</sup> Diese Bestimmung findet sich bereits im UniStG, dort aber nur bei Diplom-/Magisterarbeiten und Dissertationen (§§ 61 Abs 3, 61a, Abs 2, 62 Abs 3 UniStG), während es im AHStG noch keine entsprechenden Regelungen gab.

<sup>11</sup> Mehr dazu in Kapitel 3.1.

<sup>12</sup> Vgl ErIRV 588 BlgNR 20. GP, 65.

<sup>13</sup> In den ErIRV (588 BlgNR 20. GP, 97) werden demonstrativ die Studienrichtungen Medizin und Veterinärmedizin sowie Rechtswissenschaften genannt.

<sup>14</sup> Vgl ErIRV 588 BlgNR 20. GP, 97.

<sup>15</sup> Vgl ErIRV 588 BlgNR 20. GP, 97.

## 2.4 Wissenschaftliches Arbeiten bei Abschlussarbeiten

### 2.4.1 Regeln von Seiten des Gesetzgebers

Im Universitätsrecht gibt es keine genauen Regeln zur wissenschaftlichen Arbeitsweise.<sup>16</sup> Als einziger Hinweis findet sich in § 103 Abs 3 Z 1 UG die Erfordernis methodisch einwandfreier Arbeitsweise für Habilitationen. Die Bestimmungen für Bachelor-, Diplom-, Master- und Doktorarbeiten verweisen bloß auf das Urheberrecht.<sup>17</sup>

### 2.4.2 Regeln von Seiten der Universität

Bei vielen Universitäten gibt es Richtlinien für wissenschaftliches Arbeiten. Eine Rechtsverbindlichkeit ergibt sich für diese Regeln nur bei Veröffentlichung in der Satzung.<sup>18</sup> Aufgrund der unterschiedlichen Vorgaben der einzelnen Universitäten in diesem Bereich wird hier nicht näher auf solche Regelungen eingegangen.<sup>19</sup>

## 3 Plagiate und Urheberrecht

Weder im UrhG noch im UG oder an anderer Stelle im österreichischen Recht gibt es eine Definition des Begriffs „Plagiat“. Der OGH sieht das Plagiat als Gegensatz zum korrekten Zitat<sup>20</sup>, dessen Regeln sich in §§ 46 und 57 UrhG finden.

### 3.1 Zitate im Urheberrecht

#### 3.1.1 „Kleines“ Zitat (§ 46 Z 1 UrhG)

Die Regelung des § 46 Z 1 UrhG erlaubt die Übernahme einzelner Stellen eines anderen (veröffentlichten) Werkes in das eigene. Das kleine Zitat dient dazu, „in wenigen Sätzen einzelne Gedanken des Autors in eine eigene Darstellung des gewählten Themas aufzunehmen und die eigene Meinung mit den Zitaten nur zu belegen oder zu ergänzen.“<sup>21</sup> Dh, auch ohne die Zitate muss das zitierende Werk noch eine eigenständige Schöpfung sein, widrigenfalls die Kriterien des § 46 Z 1 leg cit nicht erfüllt sind.<sup>22</sup>

Voraussetzung ist dazu eine Veröffentlichung (§ 8 UrhG), genauer gesagt darf im Rahmen des kleinen Zitats aus allen Büchern und Zeitschriften, dem Internet<sup>23</sup> sowie aus Diplom- bzw Masterarbeiten und Dissertationen zitiert werden, die Übernahme von Stellen aus Bachelor- oder Seminararbeiten ist jedoch in der Regel nicht erlaubt, da diese normalerweise nicht veröffentlicht werden.<sup>24</sup> Durch Zur-Verfügung-Stellung im Internet (mit Einwilligung des Verfassers, vgl § 8 iVm § 18a UrhG) können jedoch auch diese Arbeiten zitierfähig iSd UrhG werden.<sup>25</sup>

---

<sup>16</sup> Vgl *Gamper*, Selbstplagiat 3.

<sup>17</sup> §§ 80 Abs 2, 81 Abs 4, 82 Abs 2 UG.

<sup>18</sup> Vgl *Gamper*, Selbstplagiat 5.

<sup>19</sup> Eine detaillierte Übersicht findet sich bei *Gamper*, Selbstplagiat.

<sup>20</sup> Vgl OGH 29.09.1987, 4 Ob 313/86; OGH 10.07.1990, 4 Ob 72/90; idS auch *Putzer*, Literaturplagiat 177.

<sup>21</sup> Vgl OGH 13.07.1982, 4 Ob 350/82.

<sup>22</sup> Vgl OGH 31.01.1995, 4 Ob 1/95.

<sup>23</sup> Vgl *Walter*, UrhG, Anm zu § 8; *Dillenz/Gutman*, UrhG & VerwGesG<sup>2</sup>, Rz 8 zu § 8; *Ciresa* in *Ciresa*, UrhR, Rn 13 zu § 8.

<sup>24</sup> Vgl *Putzer*, Literaturplagiat 177.

<sup>25</sup> Vgl *Brünner*, Konsequenzen 209.

### 3.1.2 „Großes“ Zitat (§ 46 Z 2 UrhG)

§ 46 Z 2 erlaubt die Übernahme bereits erschienener Sprachwerke oder Werke wissenschaftlicher oder behrender Art in bildlichen Darstellungen als Hauptsache in ein wissenschaftliches Werk.

Im Gegensatz zum kleinen Zitat müssen die der Übernahme zugrunde liegenden Werke erschienen sein, dh sie müssen veröffentlicht iSd § 8 UrhG sein sowie in genügender Anzahl angeboten werden. Hier scheiden wissenschaftliche Arbeiten im Allgemeinen aus, da es vom Großteil der Seminar-, Bachelor-, Diplom-, Master- und Doktorarbeiten jeweils nur wenige Exemplare gibt, die sich im Eigentum des Verfassers, des Betreuers oder einer Bibliothek der Universität befinden. Anders ist der Fall, wenn die Dissertation bei einem Verlag publiziert wurde, dann ist ein Erscheinen anzunehmen. Nach hL gilt auch die Zur-Verfügung-Stellung im Internet wegen der fehlenden dauerhaften Zugänglichkeit nicht als Erscheinen.<sup>26</sup>

Überdies müssen für das zitierte Werk bestimmte Kriterien erfüllt sein: So muss es entweder ein Sprachwerk oder ein Werk wissenschaftlicher bzw behrender Art sein, welches in bildlicher Darstellung von Fläche bzw Raum besteht (§ 46 Z 2 iVm § 2 Z 1 und Z 3 UrhG). Der Begriff des Sprachwerkes wird iSd § 2 Z 1 zu verstehen sein, also etwa Zeitschriften, Reden, Bücher, Vorträge oder Broschüren.<sup>27</sup> Darstellungen behrender Natur sind zB die Abbildung der Körperhaltung beim Spielen von Musikinstrumenten, bei Turnübungen oder bei Spielen.<sup>28</sup>

Schließlich muss das zitierende Werk wissenschaftlichen Charakter haben.

#### 3.1.2.1 Wissenschaftliche Werke im UrhG und im UG

Der Begriff des wissenschaftlichen Werkes wird im UrhG und im UG mit verschiedener Bedeutung verwendet.

Im UrhG muss ein wissenschaftliches Werk von einem Gegenstand handeln, der sich zur wissenschaftlichen Bearbeitung eignet, weiters muss der Urheber durch die Art und Weise der Behandlung des Themas erkennen lassen, dass sein Werk wissenschaftlichen Zwecken dienen soll.<sup>29</sup> Hierfür ist nach hL eine populärwissenschaftliche Darstellung ausreichend.<sup>30</sup> Als wissenschaftliche Werke iSd UrhG können daher – bei Vorliegen der eben genannten übrigen Voraussetzungen – Seminar-, Bachelor- Master- und Diplomarbeiten sowie Dissertationen und Habilitationen angesehen werden.

Im UG sind lediglich Master, Diplom- und Doktorarbeiten wissenschaftliche Arbeiten, Bachelorarbeiten (und auch Seminararbeiten) lassen sich daher nicht in die studienrechtliche Kategorie „Wissenschaftliche Arbeiten“ einordnen.<sup>31</sup>

### 3.1.3 Zitierweise

Nach § 57 Abs 2 UrhG ist bei Zitaten die Fundstelle genau anzugeben. Zwingend erforderlich sind jedenfalls der Name des Urhebers, evt des Übersetzers<sup>32</sup> und der Titel (wobei Abkür-

<sup>26</sup> Vgl *Walter*, UrhG, Anm 2 zu § 9; *Dillenz/Gutman*, UrhG & VerwGesG<sup>2</sup>, Rz 6 zu § 9; *Ciresa in Ciresa*, UrhR, Rn 17 zu § 9.

<sup>27</sup> Vgl *Dillenz/Gutman*, UrhG & VerwGesG<sup>2</sup>, Rz 2 zu § 2.

<sup>28</sup> Vgl OGH 12.09.1951, 1 Ob 434/51.

<sup>29</sup> Vgl OGH 31.01.1995, 4 Ob 1/95; *Brünner*, Konsequenzen 209 f; *Ciresa in Ciresa*, UrhR, Rn 17 zu § 46.

<sup>30</sup> Vgl *Dillenz/Gutman*, UrhG & VerwGesG<sup>2</sup>, Rz 8 zu § 47; *Ciresa in Ciresa*, UrhR, Rn 16 zu § 46; *G. Korn in Kucska*, urheber.recht, Anm 5.1 zu § 46; *Putzer*, Literaturplagiat 178.

<sup>31</sup> Details dazu in Kapitel 2.

<sup>32</sup> Vgl OGH 29.01.2002, 4 Ob 293/01v.

zungen zulässig sind). Weiters muss die rasche Auffindbarkeit (etwa durch Seiten- oder Randzahlen) gewährleistet sein.<sup>33</sup> Außerdem muss die Eigenschaft als Zitat an der zitierenden Stelle ersichtlich sein.<sup>34</sup>

## 3.2 Arten von Plagiaten

### 3.2.1 Selbstplagiate

Da sich eine Definition von „Plagiat“ im österreichischen Recht nicht findet, kommt auch der Begriff des „Selbstplagiat“ (zum Teil auch „Eigenplagiat“) nicht im Gesetz vor, er wird als nochmalige Verwertung einer eigenen wissenschaftlichen Arbeit ohne korrekte Zitation verstanden<sup>35</sup>. Hier gibt es aufgrund der Identität von Plagiator und Plagiiertem keine urheberrechtlichen Konsequenzen zu befürchten. Anders sieht es mit den drohenden studienrechtlichen Folgen aus.<sup>36</sup>

### 3.2.2 Fremdplagiate

Das Fremdplagiat ist – in Abgrenzung zum Selbstplagiat – die Übernahme eines fremden Werkes – sei es nur dem Sinne nach oder wortwörtlich – ohne entsprechenden oder nur mit ungenügendem Hinweis<sup>37</sup>. Der Plagiator riskiert damit, auf Unterlassung (§ 81 UrhG), Beseitigung (§ 82), Urteilsveröffentlichung und angemessenes Entgelt (§ 86) bzw Schadenersatz und Herausgabe des Gewinns (§ 87) geklagt zu werden (diese Bestimmungen werden va dann Anwendung finden, wenn die Diplom-/Masterarbeit oder (häufiger) Dissertation bei einem Verlag erschienen ist). In bestimmten Fällen ist sogar eine strafrechtliche Verurteilung möglich (§ 91).

## 4 Studienrechtliche Konsequenzen

Universitäten haben auf das behördliche Verfahren das AVG (gem Art I Abs 2 Z 29 EGVG und § 46 Abs 1 UG) und das UG in vollem Umfang anzuwenden. In beiden Gesetzen finden sich Regelungen über Rechtskraft von Bescheiden und deren Durchbrechung. Aufgrund der spezielleren Regelungen im UG wird mit diesen begonnen.

Die Rechtslage des UG bei der Nichtigerklärung von Beurteilungen sowie beim Widerruf akademischer Grade entspricht im Wesentlichen der des UniStG und des AHStG.<sup>38</sup>

Seit 1988 gibt es keine strafrechtlichen Sanktionen für erschlichene Leistungen bei Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten mehr, der entsprechende § 108 StGB (Täuschung) – mit einem Strafraum von einem Jahr – wurde mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987<sup>39</sup> modifiziert. Als Grund wurde damals angegeben, das Führen von Fahrzeugen mit falschem

---

<sup>33</sup> Vgl *Grubinger* in *Kucsko*, urheber.recht, Anm 4.3 und 4.3.1 zu § 57; *Ciresa* in *Ciresa*, UrhR, Rn 9 ff zu § 57; *Dillenz/Gutman*, UrhG & VerwGesG<sup>2</sup>, Rz 2 zu § 57.

<sup>34</sup> Vgl OGH 10.07.1990, 4 Ob 72/90; *Ciresa* in *Ciresa*, UrhR, Rn 6 zu § 46.

<sup>35</sup> Vgl *Gamper*, Selbstplagiat 3.

<sup>36</sup> Vgl Kapitel 4.

<sup>37</sup> IdS OGH 10.07.1990, 4 Ob 72/90.

<sup>38</sup> Nichtigerklärung von Beurteilungen: § 74 UG, § 46 UniStG, § 32 AHStG; Widerruf akademischer Grade: § 89 UG, § 68 UniStG, § 37 AHStG.

<sup>39</sup> BGBl 605.

oder gefälschtem Kennzeichen nicht doppelt – mit Verwaltungsstrafe und gerichtlicher Strafe – zu ahnden.<sup>40</sup>

Vorauszuschicken ist, dass es – aufgrund der unterschiedlichen Ziele des UrhG und des UG – auch unterschiedliche Kriterien für Plagiate gibt. Während das UrhG auf den Schutz des Urhebers und seiner Rechte abzielt, soll nach dem UG die wissenschaftliche Qualität gesichert werden. Freie Werke (§ 7 UrhG) oder solche mit abgelaufenen Schutzfristen (§ 60 ff) müssen daher in wissenschaftlichen Arbeiten trotz fehlenden urheberrechtlichen Schutzes zitiert werden, widrigenfalls ein Verstoß gegen das UG vorliegt und bei groben Verstößen mit Konsequenzen zu rechnen ist.

## 4.1 Der Begriff der Erschleichung

Sowohl die Regelungen zur Nichtigerklärung von Beurteilungen als auch die für den Widerruf von akademischen Graden stellen auf die Erschleichung ab, die dabei iSd § 69 AVG interpretiert werden soll.<sup>41</sup> Für den Tatbestand der Erschleichung sind dabei nach der stRsp des VwGH mehrere Voraussetzungen nötig: Es müssen in Irreführungsabsicht vorsätzlich objektiv unrichtige Angaben wesentlicher Bedeutung von der Partei bei der Behörde gemacht worden sein<sup>42</sup> und diese Angaben müssen von der Behörde dem Bescheid zugrunde gelegt worden sein.<sup>43</sup>

Der VwGH hat dies in Bezug auf wissenschaftliche Arbeiten noch präzisiert: Hier ist Erschleichen dann anzunehmen, wenn wesentliche Teile der Arbeit in Täuschungsabsicht abgeschrieben wurden und das Werk bei Bekannt-Sein dieser Umstände schlechter (also negativ oder mit einer weniger günstigen positiven Note) beurteilt worden wäre.<sup>44</sup> Die Irreführungsabsicht ist jedenfalls erfüllt, da das Verschweigen wesentlicher Umstände von Seiten der Partei dem Vorbringen falscher Angaben gleichkommt. Die Behörde wird daher über die Fähigkeit des Studenten zum selbstständigen wissenschaftlichen und methodischen Arbeiten getäuscht.<sup>45</sup>

Auch trifft den Betreuer keine Pflicht, ein Werk von vornherein als potentiell Plagiat zu betrachten.<sup>46</sup> Lediglich bei aufkommendem Verdacht ist er zu entsprechenden Untersuchungen verpflichtet.<sup>47</sup> Der VwGH begründet das damit, dass der Gutachter in diesem Fall funktionell als Behörde agiert und auf die Angaben der Partei (in Bezug auf die Autorenschaft, die Selbstständigkeit und die wissenschaftliche und methodische Arbeitsweise) angewiesen ist. Es ist dem Gutachter dabei nicht zumutbar, automatisch entsprechende Erhebungen zu tätigen (also die Arbeit wortwörtlich mit anderen zu vergleichen).<sup>48</sup> Lediglich bei begründetem Verdacht hat er eine strenge Prüfung der Unterlagen vorzunehmen.

---

<sup>40</sup> Vgl Pauger, Ordnungsrecht 35.

<sup>41</sup> Vgl ErlRV 588 BlgNR 20. GP, 88.

<sup>42</sup> Vgl VwGH 23.09.1927, A 0629/26; VwGH 11.07.1949, 1529/48; VwGH 27.04.1956, 1099/53; VwGH 11.05.1956, 3422/53; VwGH 08.04.1975, 2017/74; VwGH 09.03.1982, 81/07/0230 ua; Hengstschläger/Leeb, AVG IV, Rz 12 zu § 69.

<sup>43</sup> Vgl Bast/Klemmer/Langeder, UniStG, Anm 9 zu § 46.

<sup>44</sup> Vgl VwGH 22.11.2000, 99/12/0324; VwGH 19.12.2005, 2000/12/0051; VwGH 11.12.2009, 2008/10/0088.

<sup>45</sup> Vgl VwGH 26.06.1996, 93/12/0241.

<sup>46</sup> Vgl Hengstschläger/Leeb, AVG IV, Rz 14 zu § 69.

<sup>47</sup> Vgl VwGH 09.03.1982, 81/07/0230; VwGH 26.06.1996, 93/12/0241; VwGH 11.12.2009, 2008/10/0088.

<sup>48</sup> Vgl VwGH 26.06.1996, 93/12/0241; Bast/Klemmer/Langeder, UniStG, Anm 15 zu § 46.

## 4.2 Nichtigerklärung der Beurteilung (§ 74 UG)

Prüfungen oder wissenschaftliche Arbeiten, deren Beurteilung erschlichen wurde, sind nach § 74 Abs 2 UG für nichtig zu erklären. Hier nennt das Gesetz demonstrativ<sup>49</sup> – im Hinblick auf „klassische“ Prüfungen – die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel als Beispiel.

Um zu vermeiden, dass „Schwindler“ besser gestellt werden als redliche „negative“ Studenten, zählt seit der AHStG-Novelle 1995<sup>50</sup> die für nichtig erklärte Beurteilung als Prüfungsantritt.

Hierbei ist noch zu unterscheiden zwischen den „nicht-wissenschaftlichen“ Bachelorarbeiten auf der einen Seite und den „wissenschaftlichen“ Diplom- und Masterarbeiten sowie Dissertationen auf der anderen Seite.<sup>51</sup> Bei erschlichenen Bachelorarbeiten, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung verfasst werden, ist diese Lehrveranstaltung für nichtig zu erklären (§ 74 Abs 2 Fall 1). Bei den anderen Abschlussarbeiten hat eine direkte Nichtigerklärung der Arbeit zu erfolgen (§ 74 Abs 2 Fall 2).

## 4.3 Widerruf verliehener akademischer Grade (§ 89 UG)

Bei Erschleichung des akademischen Grades ist die Verleihung zu widerrufen und der Verleihungsbescheid einzuziehen (§ 89 UG). Auch eine mittelbare Erschleichung des Grades ist möglich (und wahrscheinlich sogar der häufigste Fall) – etwa durch die Erschleichung der Beurteilung einer wissenschaftlichen Arbeit.<sup>52</sup> Der Widerruf wegen der Erschleichung der Beurteilung einer Prüfung oder wissenschaftlichen Arbeit bedingt – anders als noch nach dem AHStG<sup>53</sup> – nicht automatisch und ex lege die Nichtigerklärung dieser Prüfung bzw wissenschaftlichen Arbeit.<sup>54</sup>

### 4.3.1 Konsequenzen des Widerrufs

Erschlichene akademische Grade können vielfältige Konsequenzen haben. Besonders im sich immer weiter verbreitenden dreigliedrigen Studiensystem nach dem Bologna-Prozess mit Bachelor-, Master- und Doktoratsstudien – die aufeinander aufbauen – kann beispielsweise eine plagierte Bachelorarbeit verheerende Folgen haben.

Mit der Erschleichung des akademischen Grades, auf dem ein anderes Studium aufbaut (also etwa der Erschleichung des Bachelorgrades) wird mittelbar auch die Zulassung zu allen darauf aufbauenden Studien (also etwa einem Masterstudium) erschlichen. Daher sind angesichts der Erschleichung des vorausgesetzten akademischen Grades (zB dem Bachelor) alle weiteren darauf aufbauenden akademischen Abschlüsse (also etwa Master oder Doktor) nach § 89 UG zu widerrufen. Auch die Leistungen in den aufbauenden Studien sind für nichtig zu erklären (§ 74 Abs 1 UG).<sup>55</sup>

---

<sup>49</sup> Vgl ErlRV 588 BgNR 20. GP, 88; VwGH 19.12.2005, 2000/12/0051; Bast/Klemmer/Langeder, UniStG, Anm 13 zu § 46.

<sup>50</sup> BGBl 508.

<sup>51</sup> Diese Wertung nimmt der Gesetzgeber vor, detaillierte Überlegungen zur Einordnung von Bachelorarbeiten sind Kapitel 2.1 zu entnehmen.

<sup>52</sup> Vgl Perthold-Stoitzner in Mayer, UG 2.00 Tz II zu § 89; VwGH 26.06.1996, 93/12/0241.

<sup>53</sup> Nach § 32 letzter Satz AHStG hatte nach der Verleihung des akademischen Grades seine Aberkennung Vorrang vor der Nichtigerklärung von Prüfungen.

<sup>54</sup> Vgl Perthold-Stoitzner in Mayer, UG 2.00 Tz IV zu § 89; aA zum UniStG etwa Keschmann, Prüfungen 122.

<sup>55</sup> Vgl Putzer, Literaturplagiat 183.

## 4.4 Aufhebung des Verleihungsbescheides nach dem AVG

Die Rechtsaufsicht des BMWF wird va nach § 45 UG ausgeübt. Der BMWF hat das Recht, Verordnungen und Entscheidungen von Universitätsorganen aufzuheben (Abs 3 leg cit), die Behebung von Bescheiden im Rahmen des Aufsichtsrechts des BMWF wird nach hL aber abgelehnt und auf die Möglichkeiten des AVG beschränkt.<sup>56</sup> Daher ergeben sich im Falle eines Plagiats und des darauffolgenden Verfahrens keine Möglichkeiten für den BMWF „direkt“ einzugreifen.

### 4.4.1 Exkurs: Prüfungen – Bescheid oder Gutachten?

VwGH<sup>57</sup> und VfGH<sup>58</sup> haben in ihrer stRsp den Gutachtencharakter von Prüfungen entwickelt.<sup>59</sup> Gestützt wird diese Ansicht auch auf Art I Abs 4 Z 6 EGVG, der die Anwendung der Verwaltungsvorschriften auf Prüfungen ausschließt. Davon geht zwar auch der Gesetzgeber aus, dieser Standpunkt wird aber von Teilen der Lehre stark kritisiert.<sup>60</sup> Daraus folgt, dass die Regelungen des AVG zur Rechtskraftdurchbrechung nur für Bescheide zur Verleihung eines akademischen Grades anwendbar sind, nicht jedoch für die dem Bescheidbegriff nicht zugänglichen Prüfungen.

### 4.4.2 Wiederaufnahme (§ 69 Abs 1 AVG)

Die Wiederaufnahmeregelungen des AVG werden im Falle eines Plagiats nicht anwendbar sein. Wird der absoluten Wiederaufnahmegründe in § 69 Abs 1 Z 1 AVG (Erschleichung) durch § 89 UG (Widerruf verliehener akademischer Grade) derogiert<sup>61</sup>, so ist von einer Vorfragenentscheidung (§ 69 Abs 1 Z 3 AVG) nur in verschwindend geringen Fällen auszugehen. Auch beim relativen Wiederaufnahmegrund der Neuerung (Z 2 leg cit) ist von einer Derogation durch das UG auszugehen, weiters wird man nicht annehmen können, dass eine Partei für sie belastende Tatsachen (in concreto: Urheberrechtsverletzungen oder Verletzungen der methodischen und wissenschaftlichen Arbeitsweise) im Verfahren für eine Wiederaufnahme geltend macht.

### 4.4.3 Aufhebung (§ 68 AVG)

Nach § 68 Abs 2 AVG kann ein Bescheid nach stRsp des VwGH aufgehoben oder abgeändert werden, wenn sich dadurch die Rechtslage für die Partei nicht verschlechtert.<sup>62</sup> Dies ist für den Widerruf akademischer Grade nicht anwendbar, da sich hier die Rechtslage für die Partei verschlechtert.

Auch die Aufhebung zur Wahrung des öffentlichen Wohls (Abs 3 leg cit) kommt nicht in Betracht, da durch die Verleihung eines akademischen Grades – auch wenn dieser erschlichen worden ist – keine Gefahr für Leben oder Gesundheit ausgeht<sup>63</sup> und auch keine volkswirtschaftlichen Schäden<sup>64</sup> zu erwarten sind.

---

<sup>56</sup> Vgl Stöger in Mayer, UG 2.00, Tz IV.1 zu § 45; Sebök, UG 2002<sup>2</sup>, Anm zu § 45 Abs 3.

<sup>57</sup> Vgl VwGH 23.09.1927, A 0629/26; VwGH 14.11.1962, 621/61; VwGH 28.11.1962, 1314/62 ua.

<sup>58</sup> Vgl VfGH 02.03.1987, B 1007/86; VfGH 12.03.1997, B 3474/95.

<sup>59</sup> Vgl Bast/Klemmer/Langeder, UniStG<sup>2</sup>, Anm 3 zu § 60; Keschmann, Prüfungen 4; Perthold-Stoitzner in Mayer, UG 2.00, Tz II zu § 72; Sebök, UG 2002<sup>2</sup>, Anm zu § 79 Abs 1.

<sup>60</sup> Vgl ErlRV 588 BlgNR 20. GP, 97; Keschmann, Prüfungen 32 mwN.

<sup>61</sup> Vgl Perthold-Stoitzner in Mayer, UG 2.00 Tz IV zu § 89.

<sup>62</sup> Vgl VwGH 07.03.1950, 0792/47; VwGH 26.04.1993, 90/10/0209 ua; Hengstschläger/Leeb, AVG IV, Rz 81 ff zu § 68.

<sup>63</sup> Vgl Hengstschläger/Leeb, AVG IV, Rz 93 ff zu § 68.

<sup>64</sup> Vgl Hengstschläger/Leeb, AVG IV, Rz 97 ff zu § 68.

Allenfalls kommt die Aufhebung durch die Behörde (bzw die Oberbehörde) in Betracht, wenn der Bescheid von einer unzuständigen Behörde erlassen wurde (Abs 4 Z 1). Hier können der Senat als Berufungsbehörde<sup>65</sup> (§ 25 Abs 1 Z 12 iVm § 46 Abs 2 UG) oder<sup>66</sup> der BMWF als Aufsichtsbehörde (§ 45 Abs 1)<sup>67</sup> den Bescheid innerhalb von drei Jahren (§ 68 Abs 5) für nichtig erklären. Die § 68 Abs 3 Z 2 und 3 werden ebenfalls nicht zur Anwendung kommen, da ein Verleihungsbescheid weder einen strafgesetzwidrigen Erfolg herbeiführen kann (Z 2), noch undurchführbar sein kann (Z 3). Eine Nichtigkeit iS der Z 4 (durch gesetzliche Vorschrift) wird im UG für den Fall des Plagiats nicht normiert.

Die Aufhebung des Bescheides liegt im freien Ermessen der Behörde (§ 68 Abs 7) und ist weder durch eine Partei erzwingbar noch unterliegt hier das Ermessen der Kontrolle des VwGH.<sup>68</sup>

## 4.5 Zusammenfassung

Aus den Regelungen des AVG zur Rechtskraftdurchbrechung von Bescheiden lässt sich für den Fall von Plagiaten nur wenig gewinnen. Aufgrund der Rechtslage kann für den Widerruf eines akademischen Grades nur § 68 Abs 4 Z 1, nach dem die Oberbehörde einen Bescheid eines unzuständigen Organs aufzuheben kann, in Frage kommen. Dies ist bei Plagiaten nicht relevant. Somit hat man sich auf die entsprechenden Regelungen des UG zu stützen, bei einem Plagiat ist daher die Abschlussarbeit für nichtig zu erklären (§ 74) und der sich auf eine plagiierte Arbeit stützende akademische Grad ist zu widerrufen (§ 89).

## 5 Conclusio

Plagiate in Abschlussarbeiten können in Österreich durch die Aberkennung der Beurteilung der akademischen Arbeit bzw – bei bereits verliehenem akademischem Grad – durch die Aberkennung desselben geahndet werden.

Diese Sanktionen sind aber für viele Fälle aus spezial- und generalpräventiver Sicht zu zahllos. Weder ist – über die Aberkennung der erschlichenen Leistung hinaus – die Verhängung einer (Geld-)Strafe möglich, noch kann der Student für seinen weiteren Studienverlauf von der Universität ausgeschlossen werden. Da wundert es nicht, wenn das Unrechtsbewusstsein sehr niedrig ist und ohne Scham abgeschrieben wird.

In anderen Ländern – etwa in Deutschland – gibt es viel weitergehende Sanktionen. So normiert etwa § 63 Abs 5 nrwHG bei entsprechenden Verstößen die Verhängung einer Geldstrafe von bis zu 50.000 Euro. Bei mehrmaligem oder besonders schwerwiegendem Zuwiderhandeln droht sogar die Exmatrikulation. Dies zeigt, dass man sich anderswo sehr wohl der Probleme bewusst ist, die sich aus Plagiaten bei wissenschaftlichen Arbeiten ergeben.

Man bräuchte daher in Österreich entsprechende Maßnahmen: Als Konsequenz wären die Exmatrikulation bei der Erschleichung einer Abschlussarbeit sowie eine hohe Verwaltungsstrafe geboten. Auch müssten die entsprechenden akademischen Gremien, die für die Aberkennung zuständig sind, stärker kontrolliert werden – denn bei der jetzigen Situation kann

---

<sup>65</sup> Vgl *Hengstschläger/Leeb*, AVG IV, Rz 64 ff zu § 68.

<sup>66</sup> Vgl VfGH 15.10.1959, B 174/59 ua; *Hengstschläger/Leeb*, AVG 4, Rz 84 ff zu § 68.

<sup>67</sup> Vgl *Stöger* in *Mayer*, UG 2.00, Tz IV.5 zu § 45

<sup>68</sup> Vgl VwGH 15.09.1987, 87/05/0100; *Hengstschläger/Leeb*, AVG 4, Rz 129 ff zu § 68.

allzu leicht Druck ausgeübt und Einfluss genommen werden. Ist etwa der Wissenschaftsminister von einem derartigen Fall betroffen – in Österreich ja kein undenkbarer Fall – so ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass auch bei hinreichend begründetem Verdacht keine entsprechenden Schritte eingeleitet werden oder das Verfahren verschleppt wird – denn der Wissenschaftsminister hat zwar keinen direkten Einfluss auf das Verfahren vor Universitäten, ist aber für die Verhandlung der Leistungsvereinbarungen zuständig und kann den Universitäten daher bei ungewünschtem Verhalten Geldmittel verweigern. Aus diesem Grund wäre auch eine weisungsfreie Behörde (nach Vorbild der Gerichte oder der Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern) eine überlegenswerte Möglichkeit zur Durchführung der Verfahren zur Aberkennung eines akademischen Grades.

Somit bleibt nur zu hoffen, dass das Problem in Österreich endlich erkannt und behoben wird.

## Literaturverzeichnis

*Brünner*, Studienrechtliche Konsequenzen von Plagiaten in *Prisching/Lenz/Hauser* (Hg), Die (Rechts-)Stellung von Studenten in Österreich (2007) 203

*Gamper*, Das so genannte „Selbstplagiat“ im Lichte des § 103 UG 2002 sowie der „guten wissenschaftlichen Praxis“, *zfh* 1/2009, 2

*Keschmann*, Prüfungen an Universitäten (2001)

*Pauger*, Ordnungsrecht an Hochschulen in *Strasser* (Hg), Grundfragen der Universitätsorganisation IV (1990) 1

*Putzer*, Das wissenschaftliche Literaturplagiat und seine Rechtsfolgen, *zfh* 5/2006, 176

## Kommentare

*Bast/Klemmer/Langeder*, UniStG<sup>2</sup> (2002)

*Ciresa* (Hg), Österreichisches Urheberrecht (Loseblattausgabe 13. Lfg 2010)

*Dillenz/Gutman*, UrhG & VerwGesG – Kommentar<sup>2</sup> (2004)

*Hengstschläger/Leeb*, Kommentar zum AVG IV (2009)

*Kucsko* (Hg), urheber.recht (2007)

*Mayer* (Hg), Universitätsgesetz 2.00 (2010) <ug.manz.at>

*Sebök*, Universitätsgesetz 2002 – Gesetzestext und Kommentar<sup>2</sup> (2003)

*Walter*, Urheberrechtsgesetz '06 (2007)

## Online-Quellen

(jeweils zuletzt abgerufen am 28.06.2011)

Koch-Mehrin beginnt Rückzug, *derStandard.at* 25.06.2011  
<derstandard.at/1308679679702>

Koch-Mehrin tritt von allen Ämtern zurück, *derStandard.at* 11.05.2011  
<derstandard.at/1304551673959>

Plagiatsjäger machen mobil, *derStandard.at* 07.03.2011 < derstandard.at/1297819768145 >

Uni wirft Guttenberg vorsätzliche Täuschung vor, *derStandard.at* 06.05.2011  
<derstandard.at/1304551244309>

# Judikaturverzeichnis

## Oberster Gerichtshof

OGH 12.09.1951, 1 Ob 434/51 = SZ 24/215

OGH 13.07.1982, 4 Ob 350/82 = SZ 55/110

OGH 29.09.1987, 4 Ob 313/86

OGH 10.07.1990, 4 Ob 72/90

OGH 31.01.1995, 4 Ob 1/95 = SZ 68/26

OGH 29.01.2002, 4 Ob 293/01v = SZ 2002/10

## Verfassungsgerichtshof

VfGH 15.10.1959, B 174/59 ua = VfSlg 3616/1959

VfGH 02.03.1987, B 1007/86 = VfSlg 11.252/1987

VfGH 12.03.1997, B 3474/95

## Verwaltungsgerichtshof

VwGH 23.09.1927, A 0629/26 = VwSlg 14.920 A/1927

VwGH 11.07.1949, 1529/48 = VwSlg 944 A/1949

VwGH 07.03.1950, 0792/47 = VwSlg 1293 A/1950

VwGH 27.04.1956, 1099/53

VwGH 11.05.1956, 3422/53

VwGH 26.10.1960, 1751/60 = VwSlg 5402 A/1960

VwGH 14.11.1962, 621/61

VwGH 28.11.1962, 1314/62

VwGH 08.04.1975, 2017/74 = VwSlg 8799 A/1975

VwGH 09.03.1982, 81/07/0230 = VwSlg 10.670 A/1982

VwGH 15.09.1987, 87/05/0100

VwGH 26.04.1993, 90/10/0209

VwGH 26.06.1996, 93/12/0241

VwGH 22.11.2000, 99/12/0324

VwGH 19.12.2005, 2000/12/0051 = VwSlg 16.774 A/2005

VwGH 11.12.2009, 2008/10/0088